

Satzung

des Fördervereins der Schule am Dom e.V. Fritzlar
- November 2007 –

§1 Name und Aufgaben

1. Der Name des Vereins lautet:

„Förderverein der Schule am Dom e.V. Fritzlar.“

Er ist ein im Vereinsregister beim Amtsgericht in Fritzlar unter VR 482 eingetragener Verein. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung v. 01.10.2002 (§§51ff A.o.) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Aufgaben des Vereins sind die Vermehrung, Vertiefung und Verbreitung von Kenntnissen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und Betreuung der geistig- und mehrfach behinderten Schüler (innen) der Schule für Praktisch-Bildbare in Fritzlar.
- Zusammenarbeit mit staatlichen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen und Stellen mit entsprechenden Zielsetzungen.
- Pflege des persönlichen Kontaktes und des fachlichen Gedankenaustausches unter Mitgliedern.
- Durchführung von Veranstaltungen (Sommerfeste, Basare, Konzerte, Sportveranstaltungen etc.) und Beteiligung an Großveranstaltungen in der Region.
- Wecken und Werben für entsprechendes Verständnis von geistig und körperlich Behinderten mit deren besonderen Problemen in Öffentlichkeitsbereichen (Öffentlichkeitsarbeiten z.B. Homepage)
- Mitgliederwerbung
- Benennung von Ansprechpartnern für bürokratische und juristische Belange.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Satzung, Zuständigkeit, Geschäftsjahr

- 1) Der Sitz des Fördervereins der Schule am Dom e.V. ist in Fritzlar.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein kann anderen Vereinigungen beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeerklärung und der Zahlung des Jahresbeitrages. Der Aufnahme dürfen keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod (bei juristischen Personen oder Personengesellschaften durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit) durch Austritt oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur nach Erledigung aller Verpflichtungen erfolgen, und zwar durch schriftliche Erklärung, per e-Mail oder Fax unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss kann vom Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn triftige Gründe vorliegen, und zwar mit sofortiger Wirkung, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei grobem Verstoß gegen die Mitgliedspflichten oder das Ansehen des Vereins. Auch Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages kann zum Ausschluss führen. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, Ansprüche an das Vermögen des Vereins sind ausgeschlossen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird, soll bis zum Ende des 2. Quartals des Geschäftsjahres entrichtet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Nur Volljährige haben das Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins, nicht jedoch an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied soll den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit besten Kräften unterstützen.
5. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, vom Vorstand einzuberufen, soll in der Regel jährlich einmal stattfinden. Die schriftliche Einladung hierzu mit vollständiger Tagesordnung soll mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in der gleichen Weise einberufen werden, auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder ist sie einzuberufen. Sie hat binnen 6 Wochen stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmensicherheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die Mitgliederversammlung:
 - genehmigt die Abrechnung und den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - entlastet den Vorstand im jedem zweiten Jahr
 - wird über den Haushalt für das nächste Geschäftsjahr informiert,
 - wählt den Vorstand sowie zwei ehrenamtliche Kassenprüfer und eine Ersatzperson
 - legt die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrag fest und beschließt Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins.
 - beschließt den Ausschluss von Mitgliedern oder Umwandlungen im Sinne des UmwG.

5. Gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben. Niederschriften sind aufzubewahren und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. die (dem) Vorsitzende(n)
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. dem (der) Kassierer (in)
 - d. dem (der) Schriftführer (in)
 - e. 6 Beisitzer (innen)
2. Er wird in allen Rechtsgeschäften vertreten durch die (den) Vorsitzende (n) allein oder im übrigen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam.
3. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine einmalige sofortige Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist zulässig. In begründeten Fällen kann die Amtszeit des Vorsitzenden verlängert werden, wenn die Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmt. Der Vorsitzende bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit ohne Rücksicht auf die Zeit, die er bereits dem Vorstand angehört hat, ohne Wahl weitere zwei Jahre beratendes Mitglied des Vorstandes.
5. Der ausscheidende Vorsitzende führt die Amtsgeschäfte solange fort, bis der neu gewählte Vorsitzende sein Amt antritt, jedoch nicht länger als eine halbe Wahlperiode. Das gilt auch bei Totalausfall des Vorsitzenden.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für die Gesellschaft ist ehrenamtlich.
7. Die Vorstandssitzungen sind vertraulich.
8. Der Vorstand entscheidet in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die Entscheidungen durch die Satzung an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Stellvertreter bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen vor, bestimmt Ort und Zeit und lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage zuvor ein. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Niederschriften

Über Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Veränderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Ist in dieser Versammlung nicht ein Zehntel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder vertreten, so ist die Beschlussfassung über die Auflösung zu vertagen. Sie kann hiernach erst in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck neu einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Lebenshilfe für Geistig Behinderte e.V. Fritzlar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke.

§ 10 Außerkrafttreten

Die Satzung des „Vereins der Eltern, Freunde und Förderer der Schule für Praktisch-Bildbare e.V., Fritzlar“ vom 08.11.1994 tritt mit dem Inkrafttreten der Satzung des „Fördervereins der Schule am Dom e.V. Fritzlar“ außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Vorbehaltlich der neuerlichen Registrierung durch das Amtsgericht in 34560 Fritzlar bezüglich der Neufassung und Modifizierung der Satzung des „Fördervereins der Schule am Dom e.V. Fritzlar“ tritt das Satzungswerk mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(Andrea Böttcher)
1. Vorsitzende

(Ralf Wenzel)
2. Vorsitzender

(Anja Zieß)
Schriftführerin

(Susanne Höres)
Kassiererin

(Lothar Claßen)
Beisitzer

(Kurt Köhler)
Beisitzer

(Torsten Gräbsch)
Beisitzer

Änne Aldick
Beisitzerin

(Reinhold Ewald)
Beisitzer

(Petra Bünger)
Beisitzerin